



# Wahlordnung

## §1 Leitung der Wahlen

- 1) Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte des LSP gewählt wird.
- 2) Die Wahlen zur Wahlkommission werden von den LaVo-Mitgliedern geleitet.
- 3) Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wird, zu wählende Amt kandidieren noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen bekommen.
- 4) Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine:n Leiter:in.

## §2 Die Wahlen

- 1) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.
- 2) Von allen Kandidat:innen muss das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen. Kandidat:innen können vor jedem Wahlgang von der Wahl zurücktreten.
- 3) Alle Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie es bei der Wahl Posten zu besetzen gibt sind, wobei Stimmenhäufung unzulässig ist. Dabei haben alle Delegierten das gleiche Stimmrecht.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Kandidat:innen haben sich dem LSP vorzustellen. Ihre Wählbarkeit muss durch die Wahlkommission festgestellt werden.

## §3 Wahl der:des LSS

- 1) Zur:zum LSS ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt
- 2) Sollte dies auf keine:n der Kandidat:innen zutreffen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl die:derjenige gewählt, die:der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 3) Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt.



# Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

## §4 Wahl der stv. LSS

- 1) Zum:r stv. LSS sind die beiden gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist ein:e Kandidat:in nur, wenn er:sie mehr Stimmen, als die Hälfte der Summe der Stimmzahl aller Kandidat:innen, die nach Satz 1 nicht gewählt sind, erhalten hat.
- 2) Sollte dies nicht auf genug Kandidat:innen zutreffen um alle posten zu besetzen, findet eine Stichwahl zwischen doppelt so vielen Kandidat:innen, wie es noch posten zu besetzen gibt statt, diese sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, allerdings nach 1) keinen Posten erhalten haben.

## §5 Wahl der LaVo-Mitglieder

- 1) Von den Kandidat:innen zum LaVo-Mitglied sind die Kandidat:innen mit der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern sie jeweils ein Viertel der pro zu wählenden Posten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- 2) Werden gemäß (1) weniger Kandidat:innen gewählt, als Posten zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Posten bis zum nächsten LSP unbesetzt.
- 3) Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidat:innen, welche nicht ausreichend Stimmen erhalten haben, allerdings mehr als ein Viertel der Stimmen erhalten haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## §6 Wahl weiterer Ämter

- 1) Für die Besetzung von nicht in §3-§5 bestimmten Ämtern ist der:die Kandidat:in gewählt, der:die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei mehreren zu besetzenden Posten sind die Kandidat:innen mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt.
- 2) Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt, sind alle übrigen Kandidaten an der Stimmgleichheit beteiligt, entscheidet das von dem:r Leiter:in der Wahl zu ziehende Los.
- 3) Der Landesvorstand setzt sich im Vorfeld der Wahl zu Landesverbindungslehrkraft mit den Bewerber:innen zusammen und gibt dem Landesschüler:innenparlament eine Wahlempfehlung ab. Die Bewerber:innen müssen auf dem LSP nicht mehr anwesend sein. Die Wahl der Landesverbindungslehrkraft findet mit einfacher Mehrheit statt

## §7 Abwahlen

- 1) Ein Mitglied des Vorstandes, der:die LSS oder ein:e stv. LSS kann durch das LSP mit der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller Stimmberechtigten, anwesenden Delegierten abgewählt werden.
- 2) Die Abwahl wird nach demselben Verfahren behandelt wie Anträge. Sowohl die Person, welche die Abwahl initiiert, als auch die Person, die abgewählt werden soll,



## Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

haben die Möglichkeit, die Abwahl zu begründen beziehungsweise sich zu verteidigen und Fragen gestellt zu bekommen.

- 3) Abweichend von §8 Abs. 4 sind hier auch Redebeiträge, welche keine Fragen darstellen zulässig.
  
- 4) Die Abwahl wird nach demselben Verfahren behandelt wie Anträge. Sowohl die Person, welche die Abwahl initiiert, als auch die Person, die abgewählt werden soll, haben die Möglichkeit, die Abwahl zu begründen beziehungsweise sich zu verteidigen und Fragen gestellt zu bekommen.
- 5) Abweichend von §8 Abs. 5 sind hier auch Redebeiträge, welche keine Fragen darstellen, zulässig.

### **§8 Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- 2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller Stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des LSPs.
- 3) Können Wahlen nicht entsprechend dieser Wahlordnung durchgeführt werden, so muss innerhalb von sechs Schulwochen zu einer erneuten Sitzung des LSPs eingeladen werden. Die zu vergebenden Ämter oder Mandate werden bis zu dieser Sitzung kommissarisch besetzt.
- 4) Geschäftsordnung und Satzung der LSV Gym SH sind auf Wahlvorgängen entsprechend anzuwenden.
- 5) Im Sinne der Geschäftsordnung ist die Wahlkommission als Präsidium zu betrachten. Sie hat die Möglichkeit, die Redezeit über die von dem LSP durch Anträge an die Geschäftsordnung festgelegte Zeit zu beschränken. Während eines Wahlvorgangs dürfen lediglich Fragen an die Kandidat:innen gestellt werden, andere Redebeiträge sind nicht zulässig.
- 6) Sollte eine Situation aufkommen, welche nicht durch diese Wahlordnung abgedeckt ist, handelt die Wahlkommission nach eigenem Ermessen. In Ihrer Entscheidungsfindung zum weiteren Verfahren hat sie sich an anderen Bestimmungen dieser Wahlordnung sowie dem Schulgesetz zu orientieren und mit der Landesverbindungslehrkraft abzusprechen.

Zuletzt geändert am 20. Februar 2023 durch das Landesschüler:innenparlament der Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein im Landeshaus Schleswig-Holsteins